

Statuten der Vereinigung Pro Glis

vom 28. Febr. 1963

Der Verein bezweckt:

- Art. 1. Die Erhaltung der geschichtlichen und kulturellen Werke und Werte des Oberwallis, im Besonderen jene von Glis, wie die Wallfahrtskirche, die Burgen, (Grümpel-, Venetz-, Supersass- und Malteserburg), die Kapellen (Englischnun - St. Josefs-, Wickert- und Würzkapelle) sowie die alten Bürger- und Bauernhäuser.
- Art. 2. Das Sammeln von Urkunden, Schriften, Bücher und Gerätschaften, welche mit der Geschichte von Glis in Zusammenhang stehen und deren zweckmässige Lagerung (Archivierung)
- Art. 3. Das Aufbewahren und zweckmässige Lagern der Archive der BURGERSCHAFT, der Gemeinde, der Pfarrei und aller Ortsvereine, sowie deren alte Fahnen.
- Art. 4. Das Errichten eines Archives und eines Museums, das Ausstellen der gesammelten Gegenstände, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Art. 5. Zum Unterhalt des Archives und des Vereins kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, der von der GV bestimmt wird.
- Art. 6. Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vicepräsident, Sekretär, Kassier und Archivar. Diese besorgen die Vereinsgeschäfte.
- Art. 7. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident mit einem Vorstandsmitglied.
- Art. 8. Jeder Beschluss braucht eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder, wie auch die Abänderung der Statuten.
- Art. 9. Der Verein nimmt Leihgaben entgegen und kann auch mit Museen Gegenstände als Depotum ausleihen.
- Art. 10. Archivalien und Bücher sollen nicht ausgeliehen werden. Diese stehen den Mitgliedern im Archiv zur Verfügung.

Genehmigt durch die Generalversammlung v. 26. Nov. 1990
 der Präsident: Heli W... der Archivar: Paul Heldner